

Die Satzung des Vereins Blaues Band e.V.

§ 1 Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins „BLAUES BAND e.V.“ ist die Förderung des Wasser- und Aktivtourismus in den Regionen des BLAUEN BANDES in den Bereichen:

- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im BLAUEN BAND und Schaffung/Erhalt von Arbeitsplätzen.
- Koordinierung der kommunalen und privaten Interessen.
- Verstärkung der Kooperation zwischen der Landes-, den regionalen und kommunalen Entscheidungsebenen.
- Förderung des Ausbaus der wasser- und touristischen Infrastruktur entlang der Fließgewässer und überregional bedeutenden Standgewässer des BLAUEN BANDES.
- Unterstützung der gemeinsamen Vermarktung von Produkten des BLAUEN BANDES in Zusammenarbeit mit den Marketinggesellschaften, den regionalen Verbänden und Institutionen.
- Beratung der Mitglieder des Vereins.

Das Kerngebiet der Region BLAUES BAND ist die Elbe mit ihren wichtigsten Zuflüssen, vernetzten künstlichen Wasserstraßen, sowie touristisch relevante Standgewässer im Einzugsgebiet. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Initiativen für länderübergreifende Einzelprojekte sowie deren Realisierung, Informationsveranstaltungen und Tagungen, Aufstellung von Entwicklungskonzeptionen, Vertretung der Satzungszwecke gegenüber Politik und Verwaltung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote an die Bevölkerung.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins "BLAUES BAND e. V." fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein „BLAUES BAND e. V.“ hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist unter der Nr. VR1795 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören:
 - a) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes;
 - b) Behörden;
 - c) Organisationen;
 - d) Firmen;
 - e) natürliche Personen.
- II. Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Einrichtungen, Einzelpersonen, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die nicht unter den Punkt I. fallen, aber bereit sind, an der Förderung der Aufgaben des Vereines mitzuarbeiten. Fördermitglieder haben Anspruch auf entsprechende Bekanntheit der Fördertätigkeit.
- III. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten können mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- IV. Der Verein kann mit anderen Vereinen und Institutionen eine beitragsfreie Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit vereinbaren. Näheres regelt der Vorstand durch konkrete Vereinbarung mit dem in Frage kommenden Partner.

V. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

VI. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- b) durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Erlöschen der Firma;
- c) bei schwerem Vorstoß gegen die Mitgliedspflichten durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung Einspruch innerhalb von einer Frist von 4 Wochen erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

VII. Das ausscheidende Mitglied oder - bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins - die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahr geleisteten Beiträge. Die über das laufende Geschäftsjahr hinaus geleisteten Beiträge sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Bevollmächtigten berufen und geleitet. Derjenige, der die Versammlung beruft, bestimmt den Tagungsort.
- II. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt gemacht werden.
- III. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung.
- IV. Jede Versammlung der Vereinsmitglieder ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn sie fristgerecht schriftlich einberufen worden ist.
- V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Angabe des Zwecks und der Gründe sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder zu berufen.
- VI. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. In die Mitgliederversammlung entsendet jedes ordentliche Mitglied einen Vertreter und hat je angefangene 500 Euro Mitgliedsbeitrag eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, falls sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.
- VII. Sind Mitglieder des Vorstandes kein ordentliches Vereinsmitglied haben sie in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme, ebenso Mitglieder auf Gegenseitigkeit, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten.
- VIII. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Diese sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Begründung einzureichen. Über die Behandlung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- IX. Über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt eine jährliche Prüfung durch mindestens einen Kassenprüfer/in, den die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Jahr mit einfacher Mehrheit wählt. Wiederwahl ist möglich. Unterbleibt eine Wahl, so ist der vorangegangene Kassenprüfer auch für die Prüfung des folgenden Jahres ernannt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Buch- und Kassenunterlagen zu nehmen.
- X. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren ab dem Tage der Wahl gewählt. Er bleibt darüber hinaus jedoch längstens bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- II. Ehrevorsitzende und Ehrenpräsidenten gehören – qua Amt – zum Vorstand und sind stimmberechtigt.
- III. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, bestimmt die Richtlinien zur Umsetzung der Vereinszwecke und entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- IV. Der Vorstand ist im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern berechtigt sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die Ergänzungswahl ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig. Auf Antrag von mindestens 2/3 der Zahl der Mitglieder kann eine Neuwahl des Vorstandes oder die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf Antrag der Mitgliederversammlung oder aus eigenem Wunsch aus, so ist ein neues Mitglied in den Vorstand für die noch verbleibende Amtszeit nachzuwählen.
- V. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese sind im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
- VI. Der Vorstand erarbeitet für das Geschäftsjahr einen Jahresarbeits- und Finanzplan sowie einen Finanzbericht. Diese sind jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- VII. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- VIII. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Vorstandssitzungen

- I. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen unverzüglich vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung möglichst 14 Tage vorher abgesandt sein.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- III. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- IV. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen oder auch per E-Mail herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- V. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- VI. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

§ 10 Geschäftsführung

- I. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung.
- II. Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.
- III. Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Verlangen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.
- IV. Der oder die Geschäftsführer vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist insoweit beschränkt, als jeder Geschäftsführer den Verein nur bis zu einem Betrag von höchstens € 1.000,- verpflichten kann. Die Entscheidung, den Verein mit höheren Beträgen zu verpflichten, erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.

- V. Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom Vorstand wahrgenommen.

§ 11 Beiträge

- I. BLAUES BAND e. V. erhebt Beiträge.
- II. Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder. Eine Staffelung ist zulässig.
- III. Begründete Abweichungen von der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder sind in Ausnahmefällen auf Antrag vom Vorstand zu entscheiden.
- IV. Die Beitragspflicht der Fördermitglieder legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Gegenseitigkeit sind dauerhaft beitragsfrei.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Vereinsregister verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereines "BLAUES BAND e. V."

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 unserer Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 16.11.2012 in Schönebeck beschlossen und tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13. März 2002 außer Kraft.

Vorsitzende

Renate Schult

Stellvertretender Vorsitzender

Olaf Ahrens